

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus in Olpe hat mit Beschluss vom 05.03.2020 für den katholischen Friedhof in Saßmicke folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 05.03.2020 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.05.2011 außer Kraft.

Anlage 1 – Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus in Olpe für den katholischen Friedhof in Saßmicke

I. Grabnutzungsgebühren

4	1 Deibenggebetätte		
1	1. Reihengrabstätte		
	a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	<u>250,00</u> €	
	b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	600,00€	
	c) Urnenreihengrabstätte	<u>550,00</u> €	
	d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	<u>1800,00</u> €	
	e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	<u>1800,00</u> €	
2	2. Wahlgrabstätte		
	a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen	1200,00€	
	(pro Grabstelle 600,00 €)		
	b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen	1100,00 €	
	(pro Grabstelle 550,00 €)		
	c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	600,00€	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 40,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte und 44,00 Euro der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Die Grund- und Bearbeitungsgebühr für eine Ausgrabung und Umbettung beträgt 50,00 €.

Für die Umbettung einer Leiche bzw. einer Urne werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

0 cp. 05. 03. 20

Ort, Datum

Vorsitzender

Mitglied Mitglied

all bank - Mitglied

Staatsaufsichtlich genehmigt Arneberg, den .0.2. luli 2020

> Bezirkeregierung Arn Im Auftrag

Az: Bara 1

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Az: 6101109343010#7961119011-2019

Erzbischöfliches Generalwikariat